

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PC230020-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichterin Dr. S. Janssen
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Urteil vom 28. November 2023

in Sachen

A. _____,

Beklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwältin mag. iur. et lic. oec. publ. Y. _____

betreffend **Ehescheidung (Kosten- und Entschädigungsfolgen)**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 4. April 2023 (FE210087-G)

Erwägungen:

1. a) Am 21. Mai 2021 reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) eine Klage auf Scheidung der Ehe gestützt auf Art. 115 ZGB und Regelung der Nebenfolgen ein, wobei sie u.a. die Übertragung der im hälftigen Miteigentum der Parteien stehenden ehelichen Liegenschaft in C._____ in ihr Alleineigentum beantragte (Urk. 1). Nach Erstattung der schriftlichen Klagebegründung (Urk. 45), Klageantwort (Urk. 63), Replik (Urk. 71) und Duplik (Urk. 99) sowie nach diversen Massnahmegesuchen und -entscheiden zog die Klägerin am 31. Oktober 2022 ihre Scheidungsklage zurück (Urk. 126). Es folgten diverse Stellungnahmen der Parteien zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 134, 138, 146, 149 und 151). Mit Verfügung vom 4. April 2023 (Urk. 156) schrieb die Vorinstanz das Verfahren als durch Rückzug der Klage erledigt ab (Disp.-Ziff. 1) und regelte die Prozesskosten wie folgt (Urk. 156 S. 15 Disp.-Ziff. 2-7):

2. Die Entscheidgebühr im Hauptverfahren wird auf CHF 4'000.– festgesetzt.
3. Die Entscheidgebühr in den Massnahmenverfahren wird auf insgesamt CHF 2'100.– festgesetzt.
4. Die Kosten des Hauptverfahrens werden der Klägerin auferlegt und aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Im Mehrbetrag wird der Kostenvorschuss an die Klägerin zurückbezahlt.
5. Die Kosten der Massnahmenverfahren werden dem Beklagten auferlegt.
6. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das Hauptverfahren eine Parteientschädigung von CHF 12'924.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
7. Für die Massnahmenverfahren wird der Klägerin keine Entschädigung zugesprochen.

b) Hiergegen erhob der Beklagte am 16. Mai 2023 fristgerecht (vgl. Urk. 154/1: Zustellung am 13. April 2023) Beschwerde und stellte die folgenden Beschwerdeanträge (Urk. 155 S. 2):

- "1. Die Dispositivziffern 2, 4 Satz 2, und 6 der Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 04.04.2023 seien aufzuheben und wie folgt abzuändern:
 - a) Vorinstanzliche Disp. Ziff. 2: die Entscheidgebühr sei auf CHF 90'000.00 festzusetzen.
 - b) Vorinstanzliche Disp. Ziff. 4 Satz 2: entfällt

- c) Vorinstanzliche Disp. Ziff. 6: die Klägerin sei zu verpflichten, dem Beklagten eine Prozessentschädigung von CHF 157'300.00 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
2. Eventualiter, d.h. für den Fall dass das Obergericht die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung nicht selber neu festlege, seien die gemäss Ziff. 1 vorstehend angefochtenen Disp. Ziff. aufzuheben und die Sache zur Neufestlegung der Kosten- und Entschädigungsregelung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Der Beschwerdegegnerin seien die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, und sie sei zu verpflichten, den Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren in vollem Umfange (zzgl. MwSt) zu entschädigen"

c) Der Beklagte hat den ihm auferlegten Vorschuss von Fr. 12'000.-- für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens rechtzeitig geleistet (Urk. 160 und 161). Am 3. August 2023 (Urk. 164 = Urk. 168) übermittelte der Beklagte das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 5. Juli 2023, mit welchem dieses auf die Klage des Beklagten auf Auflösung des Miteigentums an der ehelichen Liegenschaft nicht eintrat (Urk. 166/1 = 170/1; CG200033-G). Am 15. August 2023 erstattete die Klägerin die Beschwerdeantwort (Urk. 172). Am 18. September 2023 nahm die Klägerin zur Eingabe des Beklagten vom 3. August 2023 Stellung (Urk. 180; dem Beklagten am 20. September 2023 zugestellt, Urk. 181).

2. Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen entsprechenden Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und ist dementsprechend auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). Durch die mit der Beschwerde angefochtene, von der Vorinstanz der Klägerin auferlegte Entscheidgebühr von Fr. 4'000.-- für das Hauptverfahren entsteht dem Beklagten kein Nachteil. Demgemäss ist diesbezüglich (Beschwerdeanträge 1.a und 1.b) auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde darge-

legt werden muss, was genau an angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Pauschale Verweisungen auf andere Rechtsschriften oder eine blosser Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Parteientschädigung im Scheidungsverfahren bemesse sich nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Rechtsvertretung sowie nach der Schwierigkeit des Falles; sie werde in der Regel zwischen Fr. 1'400.-- und Fr. 16'000.-- festgesetzt. Würden auch vermögensrechtliche Begehren bestehen, könne sie bis zum Betrag erhöht werden, der sich für die vermögensrechtlichen Begehren allein ergeben würde. Das (vorinstanzliche) Hauptverfahren sei von geringerem Aufwand gewesen, wobei angesichts der vermögensrechtlichen Rechtsbegehren und der damit verbundenen Verantwortung eine Erhöhung der Grundgebühr angezeigt sei. Der notwendige Zeitaufwand für das Hauptverfahren habe sich im Wesentlichen auf eine halbstündige Hauptverhandlung und das Verfassen einer Klageantwort beschränkt; dafür erweise sich eine Grundgebühr von Fr. 9'000.-- als angezeigt. Die Aufwendungen für die Duplik und die Stellungnahme zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen würden zu einem Pauschalzuschlag von Fr. 3'000.-- führen. Damit sei die Parteientschädigung auf Fr. 12'000.-- zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer festzusetzen (Urk. 156 S. 13 f.).

c) Der Beklagte macht im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen geltend, die Parteientschädigung für das vorliegende, von der Klägerin erst nach zweimaligem Schriftenwechsel durch Rückzug erledigte Scheidungsverfahren dürfe im Vergleich mit dem Miteigentumsauflösungsprozess (CG200033-G), in welchem der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 77'435.-- zugesprochen worden sei, keinesfalls tiefer ausfallen. Einerseits sei in jenem Verfahren der Endentscheid bereits nach einem einfachen Schriftenwechsel ergangen. Andererseits seien im Scheidungsverfahren zusätzlich zur Miteigentumsauflösung noch weitere

Punkte persönlicher und vermögensrechtlicher Art umstritten gewesen. Im Übrigen sei der Zeitaufwand für das vorliegende Scheidungsverfahren entgegen der Vorinstanz keineswegs gering gewesen, sondern vielmehr grösser als im Miteigentumsauflösungsprozess. Dass der Aufwand im Hauptverfahren gering gewesen sei, möge für die Vorinstanz gelten, jedoch nicht für den anwaltlichen Aufwand; dieser habe einen umfassenden Rechtsschriftenwechsel mit entsprechendem Aktenstudium und Instruktionen umfasst. Im vorliegenden Scheidungsverfahren wie im Miteigentumsauflösungsprozess (CG200033-G) sei es im Wesentlichen um die gleiche Liegenschaft gegangen (im Scheidungsverfahren noch um weitere Fragen); die sich aus dem Vergleich des Scheidungsverfahrens zum Miteigentumsauflösungsprozess ergebende Benachteiligung des Beklagten sei willkürlich (Urk. 155 S. 4 ff.; Urk. 164 S. 2 ff.).

d) Die Klägerin macht im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen geltend, zwischen dem Scheidungsverfahren und dem Miteigentumsauflösungsprozess bestehe kein Konnex; der Kläger habe im vorliegenden Scheidungsverfahren wiederholt verlangt, dass die Miteigentumsauflösung nicht Prozessthema sei. Damit sei die Parteientschädigung nach § 5 Abs. 1 AnwGebV im Rahmen von Fr. 1'400.-- bis Fr. 16'000.-- festzulegen. Die Ungleichbehandlung mit dem Miteigentumsauflösungsprozess sei nicht Folge einer Ermessensüberschreitung der Vorinstanz, sondern der unterschiedlichen auf die beiden Verfahren anwendbaren Normen (§ 5 Abs. 1 bzw. § 4 AnwGebV). Da der Miteigentumsauflösungsprozess im Zeitpunkt der Abschreibung des Scheidungsverfahrens noch geführt worden sei, verbiete sich der Einbezug der Liegenschaft, denn diese könne nicht gleichzeitig die Prozesskosten beider Prozesse determinieren. Die Nebenfolgen der Scheidung seien überwiegend nicht vermögensrechtlicher Natur gewesen (wozu auch die Pensionskassenteilung zähle). Der Streitwert der vermögensrechtlichen Fragen habe sich auf Fr. 58'500.-- ohne Liegenschaft belaufen. Die Parteientschädigung nach Streitwert würde damit sogar nur Fr. 7'765.-- betragen. Sie decke sodann gemäss § 11 AnwGebV alle Aufwände des erstinstanzlichen Verfahrens bis und mit der Hauptverhandlung (Urk. 172 S. 11 ff.; Urk. 180 S. 3 f.).

e) Die Parteien sind Miteigentümer je zur Hälfte der ehemals ehelichen Liegenschaft in C._____. Der Beklagte hat mit Klage vom 4. Dezember 2020 beim

Bezirksgericht Meilen die Aufhebung des Miteigentums verlangt (Urk. 166/1 S. 3). Die Klägerin hat danach in ihrer Scheidungsklage vom 21. Mai 2021 auch die Übertragung dieser Liegenschaft in ihr Alleineigentum verlangt (Urk. 1 S. 2). Ihre Vorbringen, dass die Liegenschaft für die Prozesskosten im Scheidungsverfahren nicht einzubeziehen sei und die Scheidungsnebenfolgen überwiegend nicht vermögensrechtlicher Natur gewesen seien, sind damit offensichtlich unzutreffend. Die Vorinstanz hat zu Recht erwogen, dass es im Scheidungsverfahren im Wesentlichen um die Zuteilung dieser Liegenschaft bzw. um die güterrechtliche Auseinandersetzung gegangen sei, es sich dabei um vermögensrechtliche Begehren gehandelt habe und diese eine Erhöhung gemäss § 5 Abs. 2 GebV OG bzw. § 5 Abs. 2 AnwGebV rechtfertigen könnten (Urk. 156 S. 9 f., S. 13). Dass dabei schon für die Liegenschaft allein von einem Streitwert von Fr. 5.4 Mio. auszugehen sei (Urk. 156 S. 10), ist im Beschwerdeverfahren unwidersprochen geblieben.

Für die grundsätzliche Bemessung der Parteientschädigung kann auf die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 156 S. 13 Erw. 3.1.3). Gemäss § 5 Abs. 2 AnwGebV *kann* bei vermögensrechtlichen Begehren, welche das Verfahren aufwendig gestalten, die Grundgebühr für die Parteientschädigung bis zum Betrag erhöht werden, der für den Entscheid über die vermögensrechtlichen Begehren allein zu erheben wäre. Ob die vermögensrechtlichen Begehren den Aufwand für das *Gericht* nur geringfügig gesteigert hätten (Urk. 156 S. 10), ist vorliegend nicht zu beurteilen (oben Erw. 2) und für die Bemessung der Parteientschädigung irrelevant. Demgegenüber liegt auf der Hand, dass der Umstand, dass die Zuteilung der Liegenschaft (auch) im vorliegenden Scheidungsverfahren ein Hauptstreitpunkt war, für die Parteivertretungen zu entsprechend höherem Aufwand und höherer Verantwortung geführt hat. Dass nun aber die von der Vorinstanz auf Fr. 9'000.-- angesetzte Grundgebühr den seinem Vertreter durch die vermögensrechtlichen Begehren erhöhten Aufwand und Verantwortung nicht abdecken würde, macht der Beklagte in seiner Beschwerde nicht konkret geltend; er substantiiert nicht, welchen höheren Aufwand sein Vertreter durch die vermögensrechtlichen Begehren effektiv gehabt hätte. Diese Grundgebühr ist sodann mit der Klageantwort verdient (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV); sie

deckt auch den Aufwand für eine allfällige Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV). Die Vorinstanz hat für die weiteren Aufwendungen (Duplik etc.) einen Pauschalzuschlag von Fr. 3'000.-- veranschlagt (vgl. Urk. 156 S. 14). Auch dies wird in der Beschwerde nicht konkret beanstandet oder substantiiert als ungenügend ge-rügt. Die mit der Beschwerde verlangte Parteientschädigung von Fr. 157'300.-- (inklusive Mehrwertsteuer, d.h. Fr. 146'053.85 ohne Mehrwertsteuer) wird dagegen überhaupt nicht substantiiert; der blosser Verweis auf eine (betraglich ohnehin nicht übereinstimmende) Berechnung der Klägerin im Miteigentumsauflösungsprozess (Urk. 155 S. 9) genügt nicht (oben Erw. 3.a). Der Beklagte beanstandet in seiner Beschwerde im Kern nur die Ungleichbehandlung betreffend die Parteientschädigung im Miteigentumsauflösungsverfahren. Jene Parteientschädigung kann jedoch für die Parteientschädigung im vorliegenden Verfahren nicht herangezogen werden. Vorab bestehen für die Parteientschädigungen in den beiden Verfahren schon unterschiedliche Rechtsgrundlagen (§ 5 Abs. 1 und 2 AnwGebV im vorliegenden, § 4 AnwGebV im Miteigentumsauflösungsverfahren). Vor allem aber wurde der Endentscheid (auch die Parteientschädigung) des Miteigentumsauflösungsverfahrens vom Beklagten mit Berufung angefochten (Berufungsverfahren LB230025-O); jene Parteientschädigung steht damit noch gar nicht fest. Nur am Rand sei angemerkt, dass der Beklagte in jener Berufung für das Miteigentumsauflösungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.-- als ausreichend erachtete (der Kammer und den Parteien bekannte Berufungsschrift in LB230025-O, Berufungsantrag 4). Insgesamt bleibt es damit mangels genügender Beanstandungen bei den vorinstanzlichen Erwägungen und der darauf gestützten Parteientschädigung.

f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit darauf einzutreten war (oben Erw. 2).

4. a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt insgesamt Fr. 230'376.-- (Parteientschädigung Fr. 144'376.-- [Fr. 157'300.-- Beschwerdeantrag ./ Fr. 12'924.-- vorinstanzlich zugesprochen]; Gerichtsgebühr Fr. 86'000.-- [Fr. 90'000.-- ./ Fr. 4'000.--]). Dabei ist jedoch der *notwendige* Aufwand für das Gericht wie für die Parteien im Vergleich zum Streitwert als gering anzusehen

(erst recht hinsichtlich des Nichteintretens auf die Anfechtung der vorinstanzlichen Gerichtsgebühr; oben Erw. 2). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist demnach auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (§ 6 Abs. 1, § 12 GebV OG).

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Überschuss wird ihm (vorbehältlich Verrechnungsansprüchen) von der Gerichtskasse zurückerstattet.

c) Die Klägerin macht für die Beschwerdeantwort – ausgehend von einem Streitwert von Fr. 144'376.– und mit dem Hinweis, dass es sich nun nicht mehr um eine familienrechtliche Angelegenheit handle – eine Parteientschädigung von Fr. 13'652.56 inkl. MwSt. geltend (Urk. 172 S. 2, S. 16 f.). Dabei übersieht die Klägerin, dass die Gebühr im Rechtsmittelverfahren auf einen Drittel bis zwei Drittel herabzusetzen ist (§ 13 Abs. 2 AnwGebV). Sodann bemisst sich bei eherechtlichen Verfahren (auch) die zweitinstanzliche Gebühr auch dann einzig nach § 6 AnwGebV, wenn nur vermögensrechtliche Interessen im Streite liegen. Grundsätzlich gilt daher der Tarifrahmen von § 5 Abs. 1 AnwGebV, wobei die Gebühr nach der Verantwortung, dem notwendigen Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen und im Beschwerdeverfahren zu reduzieren ist (§ 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Von einem aufwendigen, zeitintensiven Beschwerdeverfahren kann nicht die Rede sein. Die Begründung der Beschwerde war kurz, der zu beurteilende Sachverhalt (Prozesskosten) überschaubar und der Fall einfach; immerhin ist eine erhöhte Verantwortung auszumachen, weil der Beklagte eine markant höhere Entschädigung verlangte. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die (ungekürzte) Grundgebühr im unteren Drittel des Tarifrahmens festzusetzen und hernach herabzusetzen ist. Demgemäss ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen (§ 6 Abs. 1, § 11, § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Beklagten auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss verrechnet.
4. Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein, sowie an die Obergerichtskasse.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 230'376.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. November 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Huizinga

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
Im